

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

ArcelorMittal Bremen GmbH
Carl-Benz-Str.
28237 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (0421) 361 4294

F (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

517- Auf den Del. 35/ HO-07/51-6/

50-9

Bremen, 03.03.2014

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 05.12.2013 wird Ihnen hiermit die Genehmigung für **die Erweiterung der Gießhallenentstaubung am Hochofen 3** auf dem Hüttengelände, Carl-Benz-Str. 30, 28237 Bremen, erteilt.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1a** beigelegt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1a	Anschreiben/Inhaltsverzeichnis	2
	Beschreibung des Vorhabens	2
	Antrag und Formulare	19
	Betriebsbeschreibung	1
	Stellungnahme Arbeitssicherheit	1
	Stellungnahme Arbeitsmedizin	1
	Stellungnahme Umweltschutz	3
	Werkslageplan	1
	Bauantrag	118

Die Änderungsgenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

- 1.1. Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die

Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

- 1.2. Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

Bedingung

- 2.1. Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise für die Konstruktion oberhalb der Fundamente in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die geprüften Standsicherheitsnachweise und die Prüfberichte des Prüferingenieurs für die betroffenen Bauteile vorliegen.

Auflagen

- 2.2. Es ist gemäß § 56 BremLBO ein Bauleiter zu bestellen.

- 2.3. Dem SBUV Ref. 65 sind anzuzeigen, vorzulegen bzw. zu beantragen:

- der Baubeginn ist eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit dem Namen des Bauleiters gemäß § 56 BremLBO sowie der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind, zu nennen. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung (Benutzen Sie bitte das beigefügte Formblatt) anzuzeigen.

- die Fertigstellung der Baumaßnahme.

- 2.4. Die Standsicherheitsnachweise werden durch einen anerkannten Prüferingenieur geprüft. Vor Rückgabe der geprüften Standsicherheitsnachweise der betroffenen Bauteile durch die Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.

- 2.5. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüferingenieur für Baustatik:

Herrn Dipl.-Ing. Jeschke aus Bremerhaven,
übertragen.

Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüferingenieur zu beantragen.

Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.

- 2.6. Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z. B. durch Fahrzeuge, ist nach DIN 1055-9:2003-08 nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Die Nachweise bzw. die Angaben über die Schutzmaßnahmen sind dem beauftragten Prüferingenieur zur Prüfung einzureichen.

- 2.7. Die Dachfläche ist so auszubilden, dass eine Wassersackbildung ausgeschlossen ist. Für den evtl. Ausfall der planmäßigen Entwässerung sind entsprechende Notüberläufe vorzusehen, welche die Wasserlasten vor Erreichen einer kritischen Last (i.d.R. eine Wasserhöhe auf der Dachfläche von 7,5 cm) ableiten können.

- 2.8. Bei Ausführung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN 1045-3:2008-08, ist dem beauftragten Prüferingenieur die fremdüberwachende Stelle anzuzeigen und das

- Prüfergebnis der Fremdüberwachung vorzulegen.
Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüfbericht anzugeben.
- 2.9. Dem beauftragten Prüferingenieur sind der Beginn des Einbaus und der Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen anzuzeigen.
Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.10. Die mit der Ausführung von Schweißarbeiten beauftragte Firma muss die Anforderungen an Schweißbetriebe erfüllen. Für die erforderliche Herstellerqualifikation von Stahlkonstruktionen gilt DIN 18800, T.7: 2008-11, zum Schweißen von Betonstahl gilt DIN EN ISO 17660-1, zum Schweißen von tragenden Bolzen gilt DIN EN ISO 14555 und für Aluminiumkonstruktionen DIN V 4113-3:2003-11.
Die entsprechenden Herstellerqualifikationen sind dem beauftragten Prüferingenieur vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.11. Das Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro für Bauwesen Tischler & Verges GbR (Anlage 60), ist Bestandteil dieser Zustimmung und umzusetzen.
Die Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Arbeiten dem SBUV Ref. 65 zu bestätigen.

Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. sind beizufügen.

3. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Luftreinhaltung

- 3.1. Die Emission am Kamin der neuen Gießhallenentstaubung an Hochofen 3 darf **15 mg/m³ Gesamtstaub** nicht überschreiten.
Begründung:

15 mg/m³ entspricht der neuen best verfügbaren Technik für Gießhallenentstaubungen.

- 3.2. Messanordnung
Durch eine gemäß § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Gießhallenentstaubung die Emissionen von Gesamtstaub in der gereinigten Abluft am Abgaskamin entsprechend Ziffer 5.3.2 der TA-Luft bestimmen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probeentnahmestellen) einzurichten.

Die spezifischen Anforderungen der DIN EN Norm 15259 (Ausgabe Januar 2008) sollen dabei Beachtung finden.

Die Messungen sind bei Vollastbetrieb durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.
Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Dienstort Bremen) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

Lärmschutz

- 3.3. Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben.
Die Immissionen des Vorhabens müssen die Nachrichtwerte an den relevanten Immissionspunkten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

3.4. Messanordnung

Durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Änderung Schallpegelmessungen durchführen zu lassen. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage im Volllastbetrieb durchführen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Sachverständigenberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Dienstort Bremen) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

4. **Abfallrechtliche Verpflichtungen**

- 4.1. Die bei den Maßnahmen anfallenden verschiedenen kontaminierten und nichtkontaminierten Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie dem untergesetzlichem Regelwerk) zu entsorgen. Soweit für die Entsorgung der Abfälle eine Erzeugernummer erforderlich ist, muss diese beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, beantragt werden.
- 4.2. Es ist ein Register entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung aller anfallenden Abfälle zu enthalten. Er ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 4.3. Der Abfallerzeuger hat seinen gesetzlich bestehenden Anzeigepflichten bei der Abfallüberwachungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen unaufgefordert nachzukommen.

5. **Allgemeine Hinweise**

- 5.1. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 5.2. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 5.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943 in Verbindung mit Nr.3.2.1.G und 3.2.2.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Begründung

Am 05.12.2013 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Gießhallen-entstaubung am Hochofen 3 auf dem Hüttengelände, Carl-Benz-Str. 30, 28237 Bremen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 3.2 Spalte 1 und Nr. 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß UVP-Vorprüfung vom 09.12.2013 wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Kreislauf und Abfallwirtschaft
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Bauordnung

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Die abschließende Überprüfung der Gesamtumstände hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen [REDACTED] €

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als 500.000,00 € Herstellungskosten zuzüglich 8,5 v.T. [REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] €	[REDACTED]
zusammen	[REDACTED]

Gemäß Nr. 20.2, Anmerkung a) Kostenverzeichnis für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 20.2	[REDACTED]
---	------------

Insgesamt	[REDACTED]
-----------	------------

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Bereich Bauordnung - erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtlichen Stellungnahmen eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch

Anlagen